

Spielplatzsatzung des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Begründung

Mit Novelle der Bayerischen Bauordnung durch das erste Modernisierungsgesetz wird die bisher staatliche Pflicht zur Herstellung von Spielplätzen mit Wirkung zum 1. Oktober 2025 kommunalisiert. Dies bedeutet, dass die entsprechenden staatlichen Pflichten zu diesem Zeitpunkt entfallen.

Die Pflicht zur Errichtung von Spielplätzen nach Art. 7 Abs. 3 Bayerische Bauordnung (BayBO) in der bisher gültigen Fassung entfällt zum 1. Oktober 2025. Der Markt Garmisch-Partenkirchen regelt die Verpflichtung zur Errichtung von Spielplätzen auf seinem Gemeindegebiet durch Erlass einer Spielplatzsatzung neu. Dies ist auch im Hinblick auf das vorhandene Prädikat „Kinderfreundliche Kommune“ folgerichtig.

Berücksichtigt wird, dass eine maßvolle Spielplatzverpflichtung zur Reduzierung der Baukosten beiträgt (bezahlbares Wohnen) und dass sich der Verwaltungsaufwand in Grenzen hält (Deregulierung).

Nach altem Recht bestand die Pflicht zur Errichtung eines Spielplatzes bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Nach § 1 der neuen Satzung des Marktes gilt diese Pflicht erst bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen (entsprechend dem Vorschlag der Mustersatzung vom Bayer. Gemeindetag / Bayer. Städtetag).

Gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung kann von der Pflicht zur Herstellung eines Spielplatzes unter bestimmten Voraussetzungen bei Entrichtung eines Ablösebetrages an den Markt Garmisch-Partenkirchen abgesehen werden (Ablösevertrag). Der fällige Ablösebetrag für die erforderliche Spielplatzfläche wird auf Grundlage des jeweils aktuellen Bodenrichtwertes in der betreffenden Zone des Baugrundstückes ermittelt (aktuelle Bodenrichtwertliste des Gutachterausschusses vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen) und durch Beschlüsse der zuständigen Gremien des Marktes festgelegt. Durch Entrichtung der Ablöse entfällt sowohl die Pflicht zur Errichtung des geforderten Spielplatzes als auch die dauerhafte Vorhaltung der erforderlichen Flächen.

Die Geldbeträge für die Ablösung von Spielplätzen sind zweckbestimmt für Kinder und Jugendliche zu verwenden.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 01.10.2025

gez. Elisabeth Koch
Erste Bürgermeisterin